Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Balow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47,48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.06.2022 Beschluss-Nr. 004/2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

. . .

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge der Gesamtbetrag der Aufwendungen das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	541.500 635.800 - 13.900	541.500 762.600 - 7.900
2.	im Finanzhaushalt		
	 a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 	482.500 563.500 - 81.000	482.500 601.800 -119.300
	b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	791.200	791.200
	Investitionstätigkeit von der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	867.000 -75.800	869.000 - 77.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 200.000 EUR auf 200.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

T. Ordinosteder	1		Grundsteuer
-----------------	---	--	-------------

	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf für die Grundstücke	von bisher 323 v. H.	auf 323 v. H.
	D)	(Grundsteuer B) auf	von bisher 427 v. H.	auf 427 v. H.
2.	Gev	verbesteuer auf	von bisher 381 v. H.	auf 381 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,4303 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

- 1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- 2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- 4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
- 5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
- 6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- 7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
- 8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
- 9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.
- 10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
- 11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt		
	das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	96.747 EUR
2.	zum Finanzhaushalt	auf voraussichtlich	111.547 EUR.
	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	115.715 EUR
3.	zum Eigenkapital	auf voraussichtlich	127.069 EUR.
	der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	E22 044 EUD
		auf voraussichtlich	522.944 EUR 434.513 EUR.

Grabow, <u>45. 03.</u> 2022 Ort, Datum



Kriemhild Kant, Bürgermeisterin

Hinweis:

Diese Amtliche Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung vom 08.07.2022!

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 05.09.2022 (Posteingang 08.09.2022) wie folgt bekanntgegeben worden:

- 1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird dem festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 100.000 EUR die Genehmigung versagt. Die Genehmigungsurkunde vom 23.03.2022 ist zurückzusenden.
- Dem unter § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von weiterhin 200.000 EUR wird unverändert die Genehmigung in voller Höhe erteilt. Die Genehmigungsurkunde vom 23.03.2022 behält ihre Gültigkeit.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 19.09. bis zum 30.09.2022 öffentlich aus.

Grabow, den 15-09 2022

Kriemhild Kant, Bürgermeisterin